

Geschäftsordnung von FunGamerAltersHeim e.V.

§ 1 Vorstandszusammensetzung

1. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, welche Bürger der Europäischen Union sind.

§ 2 Erweiterter Vorstand

1. Der Bedarf des Erweiterten Vorstandes wird durch den Vorstand festgestellt.
2. Bei Nicht-Bedarf des gewählten erweiterten Vorstandes, kann dieser per Vorstandsbeschluss wieder abgesetzt werden.

§ 3 Alleinvertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Juristische Belange dürfen nicht von einem Vorstandsmitglied allein vertreten werden, wenn nicht zuvor ein Vorstandsbeschluss ergangen ist, welcher die Art und den Umfang der Vertretung des Vereins, für jedes juristische Erfordernis, einzeln regelt.
2. Grundsätzlich sind alle finanziellen Belange des Vereins über die Vorstandssitzung zu beschließen. Ausnahmen hierfür regelt die Finanzordnung.
3. Dem Kassenwart ist eine alleinige Entscheidung über finanzielle Belastungen des Vereins gänzlich untersagt.

§ 4 Ausfall eines Vorstandsmitgliedes

1. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes für eine bestimmte Dauer, wird die Vorstandsposition durch ein, durch den Vorstand zu bestimmendes, Vorstandsmitglied übernommen.
2. Bei Ausfall des Kassenwartes entscheidet der Vorstand über ein Vorstandsmitglied, welches die Aufgaben übernimmt und zugleich seine Berechtigung im Sinne Abschnitt 2 §1(2) der Finanzordnung für diese Zeit verliert.
3. Sollte ein ordentlich durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied selbstverschuldet innerhalb der ersten 24 Monate seiner Amtszeit zurücktreten, so hat diese Person dem Verein eine Aufwandsentschädigung in Höhe aller entstandenen Kosten mit der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes, Eintragung im Amtsregister sowie ggf. entstandener Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Der Verein hat dem ausscheidenden Vorstand alle entstehenden Kosten zu belegen. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn das Vorstandsmitglied glaubhaft darlegen kann, dass es nicht schuldhaft oder aus einer Notlage heraus zurücktreten musste und die Mitgliederversammlung beschließt, dass eine Entschädigung an den Verein nicht gezahlt werden muss.

§ 5 Berufung gegen Ausschluss aus dem Verein gem. Vorstandsbeschluss

1. Ein Vereinsmitglied, welches gemäß Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Ausschlusses in Berufung gehen.
2. Die Berufung muss formlos, jedoch in postalischer Form, an den Vorstand übermittelt werden. Maßgeblich für die Widerspruchsfrist ist der Posteingangsstempel.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in geeigneter Form, mindestens jedoch 28 Tage vor ihrer Durchführung ein. Als geeignete Form ist hier der schriftliche Weg benannt.

§ 7 Mitgliedsarten

1. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedsarten:
 - a. Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied ist, wessen Mitgliedsantrag vom Vorstand positiv beschieden wurde. Ein Ordentliches Mitglied kann sich zur Wahl eines jeden Vorstandsposten aufstellen, insofern es mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins ist. Ebenfalls wird dem ordentlichen Mitglied das uneingeschränkte Stimmrecht zuerkannt.
 - b. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können nur durch den Vorstand ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist an allen Veranstaltungen des Vereins teilnahmeberechtigt. Das Ehrenmitglied kann sich nicht für Vorstandsfunktionen aufstellen und hat kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit.

§ 8 Schriftverkehr

1. Der Schriftverkehr im Verein wird grundsätzlich auf elektronischem Wege, via E-Mail, vollzogen.
2. Ein postalischer Schriftverkehr wird nur im Falle von zwingenden Notwendigkeiten, bspw. durch gesetzliche Regelungen, vorgenommen.
3. Eine postalische Kontaktaufnahme mit Mitgliedern und Dritten durch den Verein erfolgt nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung.

§ 9 Protokollierung

1. Protokolle sind für die Dauer von 10 Jahren ab Beginn des Folgejahres nach Erstellung aufzubewahren.
2. Die Aufbewahrungspflichten liegen beim ersten Vorsitzenden. Die Aufbewahrung hat in elektronischer Form zu erfolgen und kann zusätzlich auch in ausgedruckter Form vorhanden sein.
3. Eine geeignete Sicherung der Protokolldaten ist monatlich vorzunehmen.
4. Folgende Angaben müssen dem Protokoll mindestens vorangestellt werden:
 - a. Datum,
 - b. Protokollführer,
 - c. Anwesende Personen und
 - d. das Datum ab wann das Protokoll vernichtet werden darf.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Die Geschäftsordnung kann via Vorstandsbeschluss, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln geändert werden und ist den Mitgliedern mindestens 28 Tage vor Inkrafttreten zugänglich zu machen.

§ 11 Veröffentlichungen gem. § 12 der Satzung

1. Das Amtsblatt Vereinsregister wird für die Veröffentlichungen des Vereins gemäß § 50 BGB, festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung wurde am 06.10.2012 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die Geschäftsordnung wurde am 16.05.2018 durch den Vorstand angepasst. Die Änderungen (Hinzufügung § 8 Schriftverkehr, Änderungen der ehemaligen §§ 8 bis 11 auf §§ 9 bis 12) treten am 13.06.2018 in Kraft.

Verantwortlichkeiten des Vorstandes

In dieser Anlage zur Geschäftsordnung werden Verantwortlichkeiten der Vorstände benannt. Jeder Vorstand arbeitet in seinem Verantwortungsbereich selbstständig und eigenverantwortlich. Jeder Vorstand hat grundsätzlich zu seinem Verantwortungsbereich, sowie zu den Allgemeinen Aufgaben auskunftsfähig zu sein und fungiert in dieser Hinsicht als maßgebender Berater des Vereins.

1. Allgemeine Aufgaben (gültig für alle Vorstände)

- ✓ Besitz eines Accounts bei dropbox.com
- ✓ Bekanntmachung mit der Abgabenordnung des Vereinssitzes
- ✓ Auskunftspflicht über Tätigkeiten gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung
- ✓ Betreuung der Auftritte des Vereins in sozialen Netzwerken
- ✓ Sind auf der Vereinshomepage angemeldet
- ✓ Führen des Google-Kalender des Vereins
- ✓ Nutzung der Mitgliederverwaltung des Vereins
- ✓ Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

2. Erster Vorstand (Administrativvorstand)

- ✓ Einberufung Mitgliederversammlungen
- ✓ Erstellung der Tagesordnungspunkte
- ✓ Eröffnung von Versammlungen
- ✓ Feststellung der Beschlussfähigkeit
- ✓ Schließen von Versammlungen
- ✓ Protokollierung + Versendung der Protokolle
- ✓ Erstellung Rechenschaftsbericht
- ✓ Organisation von sonstigen Vereinsaktivitäten
- ✓ Vertreter des Dritten Vorstandes in der Mitgliederverwaltung
- ✓ Vertreter des Dritten Vorstandes als Versammlungsleiter
- ✓ Ist Verantwortlicher für den Auftritt des Vereins in sozialen Netzwerken

3. Zweiter Vorstand (technischer Vorstand)

- ✓ Verwaltung des Root-Servers
- ✓ Behebung technischer Probleme
- ✓ Bereitstellung und Pflege der Server
- ✓ Führung des Ressourcenmanagement der Vereinsserver
- ✓ Bereitstellung einer Liste der Server für den Vorstand in der Dropbox
- ✓ Organisation von Turnieren
- ✓ Projektleiter bei jedem eSport-Event des Vereins
- ✓ Beitrag zum Rechenschaftsbericht in Bezug auf Server, Turniere und eSport
- ✓ Betreuung von Teams, welche der Verein im eSport sponsert
- ✓ Akquise von Teams zur Zusammenarbeit
- ✓ Verwaltung und Betreuung des Teamspeak-Servers
- ✓ Technische Betreuung der Homepage

4. Dritter Vorstand und Kassenwart

- ✓ Erstellung Finanzbericht
- ✓ Erstellung Haushaltsplan
- ✓ Kontoverwaltung und –führung
- ✓ Verfügbarmachung von Kontoauszügen zu Kassenprüfungen
- ✓ Verantwortlicher für den Tätigkeitsnachweis gegenüber den staatlichen Institutionen
- ✓ Führen und Pflege des Vertragswesens
- ✓ Verantwortlicher für die Mitgliederverwaltung
- ✓ Erstellen und Versenden von Beitragsrechnungen
- ✓ Erstellen und Versenden von Spendenbescheinigungen
- ✓ Organisation des Vereinstreffens
- ✓ Beitrag zum Rechenschaftsbericht in Bezug auf Mitglieder, Statistik und Vereinstreffen
- ✓ Redaktionelle Betreuung der Homepage
- ✓ Mitgliederkommunikation (Newsletter etc.)
- ✓ Führt die Ablage des Vereins
- ✓ Fungiert grundsätzlich als Versammlungsleiter